



Darstellung von Pflasterarten
Einstufung zur Niederschlagswassergebühr

Wer darf Niederschlagswasser einleiten?

Im Rahmen der Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage wird von den Stadtwerken festgelegt, ob das Grundstück ein Recht auf Einleitung von Niederschlagswasser hat oder ob alles Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist.

Bei Einleitungsrecht kann die Eigentümerin/der Eigentümer das anfallende Niederschlagswasser dem öffentlichen Kanal zuführen. Niederschlagswasser zu versickern ist nach Abklärung der Voraussetzungen ebenso möglich.

Bei Versickerungsverpflichtung ist alles Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu beseitigen. Dies gilt auch für Vorplätze vor Haus und Garagen.

Satzungstext: § 11 BGS-EWS

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließen kann.

Als bebaut und befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.

Befestigte Flächen

Es kommen alle Flächen in Betracht, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit nicht nur unwesentlich verändert wurde und/oder auf die Baustoffe aufgebracht worden sind.

Als befestigte Fläche, die bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigungsfähig ist, kann grundsätzlich auch ein Platten- oder Pflasterbelag angesehen werden, der wegen vorhandener – durchlässiger – Platten- oder Pflasterzwischenräume das Eindringen von Wasser in das Erdreich nicht vollständig ausschließt (HessVGH, Beschluss vom 15.06.1994).

Regeln der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut hat in ihrer Satzung grundsätzlich die Bewertungen der Befestigungen nach der aktuellen Rechtsprechung ausgerichtet.

Verbleibende Spielräume wurden in der Form genutzt, dass Rasengittersteine und Sickerfugensteine bei sachgerechtem Einbau mit geeignetem Bodenaufbau als sickerfähig und damit als gebührenfrei eingestuft werden können.

Nachstehende Beispiele sollen die Unterschiede in der Gebührenbehandlung darstellen.

Kopfsteinpflaster



Grundsätzlich:
Niederschlags-
wassergebühr
fällt an

Besonderheiten:
Einbauformen, die in
Fugenbreiten, Fugenverfüllung
und sickerfähigem Untergrund
wie Sickerfugensteine verlegt
sind, können als gebührenfrei
gewertet werden.

Rasengitterstein



Grundsätzlich:
keine Niederschlags-
wassergebühr

Besonderheiten:
bei vollständiger Verdichtung
oder tatsächlicher Ableitung
(Gullys) innerhalb der
Pflasterfläche ist Gebührenpflicht
anzunehmen

Sickerfugenstein, Rasenfugenstein



Grundsätzlich:
keine Niederschlags-
wassergebühr

Besonderheiten:
bei vollständiger Verdichtung
oder tatsächlicher Ableitung
(Gullys) innerhalb der
Pflasterfläche ist Gebührenpflicht
anzunehmen

Pflasterbelag



Grundsätzlich:
Niederschlags-
wassergebühr
fällt an

Besonderheiten:
Einbauformen, die in
Fugenbreiten (ab etwa 25 %
Fugenanteil), Fugenverfüllung
und sickerfähigem Untergrund
wie Sickerfugensteine verlegt
sind, können als gebührenfrei
gewertet werden.

Pflasterbelag



Grundsätzlich:
Niederschlags-
wassergebühr
fällt an

Besonderheiten:
Einbauformen, die in
Fugenbreiten, Fugenverfüllung
und sickerfähigem Untergrund
wie Sickerfugensteine verlegt
sind, können als gebührenfrei
gewertet werden.

Plattenbelag



Grundsätzlich:
Niederschlags-
wassergebühr
fällt an

Besonderheiten:
Einbauformen, die in
Fugenbreiten, Fugenverfüllung
und sickerfähigem Untergrund
wie Sickerfugensteine verlegt
sind, können als gebührenfrei
gewertet werden.

Kiesstraße, Kiesfläche



Grundsätzlich:
Niederschlags-
wassergebühr
fällt an

Besonderheiten:
befestigte Flächen, welche in
Gullys ableiten werden als
gebührenpflichtig geführt